

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 4 (1897)

Heft: 21

Artikel: Die katholische Familie

Autor: Erni, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-540168>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung
des „Schweiz. Erziehungsfreundes“ und der „Pädagog. Monatsschrift“.

Organ

des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen kathol. Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 1. Nov. 1897.

No 21.

4. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Die H. H. Seminarbirettoren: F. X. Kunz, Hitzkirch, Luzern; H. Baumgartner, Zug; Dr. J. Stöbel Rickenbach, Schwyz; Hochw. P. Leo Benz, Pfarrer, Berg, Kt. St. Gallen; die Herren Reallehrer Joh. Gschwend, Altstätten, Kt. St. Gallen, und Cl. Frei, zum Storchen in Einsiedeln. — Einsendungen und Inserate sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten.

Abonnement:

Erscheint monatlich 2 mal je den 1. u. 15. des Monats und kostet jährlich für Vereinsmitglieder 4 Fr. für Lehramtskandidaten 3 Fr.; für Nichtmitglieder 5 Fr. Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Ritterbach, Verlagsbuchhandlung, Einsiedeln. — Inserate werden die 1 gespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 50 Centimes (25 Pfennige) berechnet.

Die katholische Familie.

Von A. Erni, Kantonal-Schulinspektor, Luzern.

Die älteste und ehrwürdigste Gemeinschaft ist die Familie. Sie ist gerade so alt, wie das Menschengeschlecht selber, und sie wird so lange als dasselbe fortbestehen. Im Paradiese wurde sie gegründet und zwar von Gott dem allerhöchsten Herrn. Sie hat stets bestanden und schon im alten Bunde eine hohe kulturelle Aufgabe erfüllt. Freilich verlor sie bei den heidnischen Völkern vieles an Würde und Bedeutung; aber bei allen Nationen und allen Zeiten finden wir die familiären Einrichtungen und den häuslichen Herd. Im neuen Bunde wurde die Familie mit ganz besonderer Ehre bedacht. Der Sohn Gottes wollte das Glied einer Familie werden; die Reinste auf Erden wurde Mutter, und der beste aller Arbeiter wurde Vater. Die heilige Familie zu Nazareth ist zum Vorbilde aller Familien geworden. Die Familie sollte ihre Heiligkeit und Erhabenheit wieder gewinnen. Und heutzutage wünscht der Vater der Christenheit, der glorreich regierende Papst Leo XIII., daß die Familie in ihrer ursprünglichen Heiligkeit und Erhabenheit hergestellt werde und ihre hohe Aufgabe in unserer schweren Zeit erfülle. Zu dem Zwecke verlangt er ausdrücklich, „daß der allgemeine fromme Verein der christlichen Familie zu Ehren der heiligen Familie von Nazareth in der ganzen Kirche eingeführt werde.“

In der alttestamentlichen Familie hatte der Vater, der Patriarch, ganz weitgehende Vollmachten. Er war weltlicher Fürst und Priester zugleich.

Auch bei unsren heidnischen Vorfahren, den alten Deutschen, war die Familie in hohem Ansehen. Sie hielten streng auf die Familienzusammengehörigkeit, hatten das Wehrgeld, den Opferdienst, die Blutrache, Erb- und Stammgüter, einen gemeinsamen Geschlechtsnamen und Geschlechtswappen.

Zur Familie nach unsren heutigen Begriffen zählen wir alle jene, welche zum gemeinsamen Haushalt gehören; das sind zunächst Eltern und Kinder, nahe Verwandte und dann auch die Dienstboten.

Wir wollen uns fragen:

Ist die Familie als solche berechtigt?

Welches ist ihre Aufgabe?

Wie soll die christliche Familie eingerichtet sein?

I.

Aus den Büchern der neuen Staatslehrer hören wir in der Neuzeit den Ruf: „Nieder mit der Familie! Reißt die Glieder auseinander! Die Kinder gehören nicht den Eltern, sondern dem Staate. Der letztere bildet die große Familie.“ Bebel predigt deutlich in seinem Werke von „der Frau im Zukunftsstaat“ die freie Ehe und Liebe, Ernährung und Erziehung der Kinder in der großen Staatsfamilie.

Dem halten wir entgegen: „Die Familie ist eine göttliche Einrichtung; sie soll bestehen bei allen Völkern in allen Zeiten.“

Eine Einrichtung oder ein Verein muß seine Existenzberechtigung nachweisen können durch göttliches oder natürliches Gesetz, oder durch beide zugleich.

Das trifft zu bei der Familie. Diese wurde von Gott selber im Paradiese gegründet. Die Schrift erzählt uns, daß Gott über Adam einen tiefen Schlaf kommen ließ. Dann nahm er ihm eine Rippe heraus und schuf die Eva. Als Adam erwachte, führte Gott ihm die Eva zu, und Adam sprach: „Das ist Fleisch von meinem Fleisch und Bein von meinem Bein.“ Die ersten Menschen bildeten eine Familie. Wir finden überall im alten Bunde das Familienleben. Wenn nun Gott die Familie nicht gewünscht hätte, so würde er den eingeborenen Sohn nicht einer Familie anvertraut haben. Der Allmächtige hätte andere Mittel und Wege gehabt, um das Erlösungswerk zu vollführen. Aber der Allerhöchste steigt herab in die arme Familie zu Nazareth und ist den Eltern untertan. Können wir einen bessern Beweis fordern, als den der

Tatsache? Hier zeigt der geschichtliche Vorgang, daß Gott die Familie will. Die Mutter wird erwählt durch die englische Botschaft; dem Joseph wird vermeldet: „Rimm Maria zu dir!“ Bilde eine Familie! Lebe im gemeinsamen Haushalt! Christus selber sagt: „Schauet auf meine Werke!“ Schauet auf die heilige Familie zu Nazareth; Gott will das Familienleben. In seinem Erdenleben zeichnet der Heiland das echte Familienleben aus. Wie gerne weilte er in der schönen Familie zu Magdala bei Lazarus; er geht an eine Hochzeit, wo die Familie begründet wird. Ferner erhebt er die Ehe zu einem Sakramento und verleiht dem Empfänger hochwichtige Gnaden. Durch die Ehe verpflichten sich zwei Personen zum Zusammenleben, zur gegenseitigen Hilfeleistung, zur Erziehung ihrer Kinder. Da haben wir die Familie, ausgerüstet mit besondern Gnaden. Hat Gott etwa die Staatengründung zu einem besondern Sakramento erhoben, oder die großen Groberer mit einer sakramentalen Gnade beschenkt, oder die spartanische Staatsuppe allgemein eingesetzt? Nein, so wenig als er die neuen Theorien, die alle Freude und alles Leben im unbegrenzten Genuss suchen, gut heißen wird.

Die Familie ist eine göttliche Einrichtung.

Die Familie ist berechtigt nach dem Naturgesetze. „Wachset und mehret Euch.“ Die Erde soll bevölkert und der Himmel mit Gerechten erfüllt werden. Der Mensch tritt ins Dasein als ein hilfloses Geschöpf, armselig, unbehilflich, nur voller Bedürfnisse. Pflege und Wartung tut not, sonst tritt bald der Tod ein. Da ist es die Mutter, welche das Kind pflegt; der Vater sorgt für die nötigen Mittel. Unter der Fürsorge der Eltern wächst das kleine Geschöpf heran, reift zum Jünglinge und Manne; aber die Eltern werden alt und schwach und bedürfen jetzt der Pflege. Die Rollen wechseln. Die Eltern werden jetzt gepflegt; das Kind kann Vergeltung ausüben. Das alles ist aber nur möglich bei der familiären Einrichtung. Die Eltern haben aber auch eine strenge Verantwortlichkeit für ihre Kinder. Vor dem gestrengen Richter müssen sie einst über dieselben Rechenschaft ablegen. Wie könnten sie das, wenn sie nicht die Vollmacht hätten, bei der Erziehung und Bildung ihrer Kinder das entscheidendste Wort zu sprechen?!

Das Merkmal der Zusammengehörigkeit ist so tief in Eltern und Kindern eingegraben, daß keine Gewalt der Erde dasselbe aussmerzen kann. Mutterliebe, wer könnte dich zerstören! Mutter, du selber hast Hunger, aber du reichst den Bissen deinem Kinde. Dein Kleid ziehst du ab und gibst es dem Würmlein. Mutterliebe, du reichst über Länder und Meere, über Leben und Tod! Wie müht sich nicht der Vater ab für seine Kinder! Keine Arbeit ist ihm zu schwer, kein Wetter

zu schlecht; er schafft und sorgt für seine Pfleglinge. Und die Elternliebe ist eingeschrieben mit ewigem Griffel im Kinderherzen. Reißt auch polizeiliche Gewalt Eltern und Kinder auseinander, sie werden sich wieder finden. Ja, Eltern- und Kindesliebe haben eine Gewalt, wie keine elektrische Kraft der Neuzeit. Ist hier nicht deutlich das Gesetz der Zusammengehörigkeit ausgedrückt!

Ein Beweis für die Berechtigung der Familie liegt aber auch in der Geschichte. Seit der Erschaffung des Menschengeschlechtes hat die Familie fortbestanden bis auf den heutigen Tag. Was nicht Berechtigung, hat auch nicht Bestand. Staaten und Völker sind untergegangen; die Familie hat durch allen Wechsel bestanden. Systeme und Probleme sind aufgetaucht und verschwunden; die Familienbande sind stets bestanden. Dem Natur- und Kulturvolke galten die Familienrechte heilig. Und die Männer aller Zeit waren stets bereit, Gut und Blut, für ihren väterlichen Herd, für die Angehörigen der Familie zu opfern. Ein Staat kann überhaupt nur bestehen, wenn er die heiligen Rechte der Familie schützt und ehrt. Die Liebe zum Vaterlande ist mir eine Verallgemeinerung der Liebe zur Familie und zur Heimat. Die Geschichte zeigt, daß ein Volk nur so lange Glück und Bestand hat, als es die Heiligkeit der Familie hochhält.

Die Familie hat ein Recht zu existieren. Daraus erwachsen ihr aber auch besondere Rechte dritten gegenüber. Die Familie ist ein Reich in sich mit monarchischer Einrichtung. Der Befehlshaber ist der Vater; die andern Glieder sind seine Gehilfen, Diener, Minister sc. je nach ihrer Bedeutung und Stellung. Sie bildet also einen selbständigen Staat, mit eigener Einrichtung. Niemand darf ihre Existenz bedrohen oder in die inneren Rechte eingreifen. Der heilige Vater Leo XIII. sagt in seinem Rundschreiben über die Arbeiterfrage: „Die Familie, so klein sie sein mag, ist eine wahre Gesellschaft mit allen Rechten derselben, sie ist älter als jedes andere Gemeinwesen und besitzt deshalb ganz unabhängig vom Staat Rechte und Pflichten. Die Familie war vor dem Staat; die Rechte und Pflichten derselben haben daher den Vortritt. Der Staat darf nicht in das Innere der Familie hinein regieren, als im Falle der Not.“

Die Familie ist eine Einrichtung mit vorzüglichen Rechten und Pflichten. Nur im Falle der Verarmung oder anderer Wechselsfälle infolge schlechten Wandels dürfen Staat oder Gemeinde in dieselbe hinein regieren. Das sagt der heilige Vater in seiner berühmten Enchylifa über die Arbeiterfrage.

Wir haben gesehen, die Familie ist berechtigt und ist selbstständig.

(Fortsetzung folgt.)